

**Amtliche Bekanntmachungen  
der  
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

**30.07.2019**

**Nr. 113**

**Inhaltsverzeichnis:**

- |            |  |                 |
|------------|--|-----------------|
| <b>I.</b>  | <b>Brandschutzordnung - BSchO - gemäß DIN 14096 Teil A   B der Hochschule für Musik und Tanz</b> | <b>Seite 1</b>  |
| <b>II.</b> | <b>Beitragsordnung des Studierendenwerks Aachen (21. Änderung) vom 03.07.2019</b>                | <b>Seite 31</b> |

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.  
Redaktion: Martina Wetzel, Dez. 2, Prüfungsamt

**I. Brandschutzordnung**  
- BSchO -  
gemäß DIN 14096 Teil A | B  
der Hochschule für Musik und Tanz

## Versionshistorie / Änderungsindex

<b>Versionsnr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Autor</b>	<b>Änderungsgrund</b>
1.0	04.12.2017	Harald Poloczec	Erstellung
2.0	25.04.2019	Markus Fabricius	komplett Überarbeitung

## Verteiler / Veröffentlichung

<b>Datum</b>	<b>Verantwortlichkeiten</b>	<b>Freigabe</b>	<b>Datum</b>
22.05.2019	Personalrat	Bernd Kersting	03.07.2019
22.05.2019	Brandschutzbeauftragter	Harald Poloczec	25.07.2019
25.06.2019	Rektor	Prof. Dr. Heinz Geuen	03.07.2019
25.06.2019	Kanzlerin	Marion Steffen	03.07.2019

## Inhaltsverzeichnis

Versionshistorie / Änderungsindex .....	1
Verteiler / Veröffentlichung .....	1
Inhaltsverzeichnis.....	2
Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096:2014-05 (Deutsch).....	4
Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096:2014-05 (Englisch) .....	5
Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096:2014-05 für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben.....	7
B-1 Brandschutzordnung Allgemeines .....	7
B-2 Brandverhütung.....	7
B-3 Brand- und Rauchausbreitung.....	13
B-4 Flucht- und Rettungswege.....	15
B-5 Melde- und Löscheinrichtungen.....	18
B-6 Verhalten im Brandfall .....	20
B-7 Brand melden.....	21
B-8 Alarmsignale und Anweisungen beachten .....	22
B-9 In Sicherheit bringen .....	23
B-10 Löschversuche unternehmen.....	24
B-11 Besondere Verhaltensregeln.....	25
B11.1 Allgemeine Verhaltensregeln.....	25
B11.2 Im Brandfall.....	26
B11.3 Verhalten nach Bränden.....	26
B11.4 Besondere Regeln für die Bühnen und Szenenflächen der Hochschule .....	26
B11.5 Besondere Regeln für die Nutzung von Räumen.....	27
B11.6 Mitgeltende Dokumente / Unterlagen .....	27
B11.7 Ausfall einer brandschutztechnischen Einrichtung.....	28
B11.8 Schlussbestimmungen .....	28
Anlagenverzeichnis .....	28
B-Anlage 1 Erlaubnisschein für Fremdarbeiten .....	28
B-Anlage 2 Formular für den Betrieb von privaten netzabhängigen Elektrogeräten .....	29

---

## **Jeder ist für den aktiven Brandschutz mit verantwortlich.**

### **Die Rettung von Menschenleben geht im Brandfall immer vor der Rettung von Sachgütern**

Brände zu verhüten und Gefahren zu vermeiden ist eine gemeinschaftliche Aufgabe. Durch die vorliegende Brandschutzordnung erhalten alle Personen, die sich in Gebäuden der HfMT Köln aufhalten, Informationen und Verhaltensregeln. Gemeinsames Ziel ist ein hohes Schutzniveau und ein möglichst störungsfreier Hochschulbetrieb. Die Brandschutzordnung informiert ebenso über die Vorgaben zur Prävention von Brand- und Gefahrenlagen, wie über Melde- und Verhaltensregel in Notfalllagen jeder Art.

Bitte lesen Sie das Dokument sorgfältig und machen Sie sich besonders mit den spezifischen Inhalten für von Ihnen genutzte Einrichtungen vertraut! Sie sind verpflichtet, die Vorgaben dieser Brandschutzordnung jederzeit zu beachten.

Die Brandschutzordnung der Hochschule ist in drei Abschnitte untergliedert:

- Teil A (Aushang) richtet sich an alle Personen, die sich in Hochschulgebäuden jeder Art aufhalten.
- Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben) richtet sich an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend in Hochschulgebäuden aufhalten, insbesondere die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule.
- Teil B Anhang (Gebäudespezifische Regelungen) richtet sich an alle Personen, die sich in den jeweiligen Gebäuden aufhalten.
- Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben) richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind (z. B. die Hochschulleitung, Vertreter des Bau- und Liegenschaftsbetriebs und anderer Vermieter, Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfer).

Die Regelungen für den Veranstaltungsbetrieb entnehmen Sie dem gesonderten Dokument Erweiterung für den Veranstaltungsbetrieb (EfV-BSO).

Die Hochschulleitung und die Personalräte unterstützen ausdrücklich die bestellten Fachleute bei der Umsetzung dieser Brandschutzordnung und bestärken sie in ihrem Engagement für einen sicheren Hochschulbetrieb.

Die Brandschutzordnung gilt auf Grund des Rektoratsbeschlusses vom 03.07.2019 und nach Kenntnisnahme durch den Personalrat am 03.07.2019.

---

Rektor

Kanzlerin

Personalrat

Brandschutzbeauftragter

## Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096:2014-05 (Deutsch)

# Brände verhüten



Keine offene Flamme: Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

## Verhalten im Brandfall

<h3>Ruhe bewahren</h3>	
<h3>Brand melden</h3>	 Handfeuermelder betätigen  Notruf (0-)112 Mobiltelefon 112
<h3>In Sicherheit bringen</h3>	 Gefährdete Personen warnen/ Hausalarm betätigen Hilflose mitnehmen Türen schließen  Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen  Aufzug nicht benutzen Sammelstelle aufsuchen Auf Anweisungen achten
<h3>Löschversuch unternehmen</h3>	 Feuerlöscher benutzen  Löschschlauch benutzen  Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen (z. B. Löschdecke)

**:m** Hochschule für  
Musik und Tanz Köln

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Objekt:

Erstelldatum: 15.11.2018

Die Brandschutzordnung Teil A muss in den Gebäuden oder angemieteten Bereichen der Hochschule für Musik und Tanz Köln gut sichtbar an geeigneten Stellen und mindestens in jedem Geschoss aushängen. Geeignete Stellen sind insbesondere Gebäudeeingänge, Flure, Foyers, typische Wartebereiche und Treppenträume. Der Aushang der Brandschutzordnung Teil A gilt immer nach Anpassung an die gebäudespezifischen Gegebenheiten.

**Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096:2014-05 (Englisch)**

# Preventing fires



No naked flames: fire, unshielded ignition sources  
and smoking prohibited

## Behaviour in the event of a fire

Keep calm

Report the fire



Actuate the manual fire alarm



Emergency number (0-)112  
Mobile 112

Get to safety



Warn persons at risk / actuate  
the fire alarm



Assist others in need of help

Close doors



Follow the destined  
emergency exits



Do not use the lift

Go to the assembly point

Follow instructions

Attempt to  
extinguish the  
fire



Use the fire extinguisher



Use the fire hose



Use means and devices for  
fire-fighting (e. g. fire blanket)

## Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096:2014-05 für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

### *B-1 Brandschutzordnung Allgemeines*

Diese Brandschutzordnung gilt in allen Bereichen (Gebäude inkl. Freiflächen und sonstigen Anlagen) der

#### **Hochschule für Musik und Tanz Köln<sup>1</sup>**

Die Brandschutzordnung gilt für alle Mitglieder und Angehörige<sup>2</sup> sowie sonstigen Personen<sup>3</sup>, die sich in diesen Bereichen aufhalten bzw. tätig sind, gleichgültig in welcher Rechtsbeziehung sie zur HfMT Köln stehen (z.B. Besucher, Lieferanten, Fremdfirmen sowie Kooperationspartner).<sup>4</sup>

Die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln dienen der Umsetzung gesetzlicher Vorschriften zum Schutz von Personen, Sachwerten und Gebäuden. Ziel ist ein sicherer und störungsfreier Hochschulbetrieb.

Alle Personen müssen sich über die nächstgelegenen Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen, sowie die Maßnahmen im Gefahrenfall genau informieren.

Diese Brandschutzordnung ist Fremdfirmen und sonstigen Erfüllungsgehilfen, die im Auftrag des Eigentümers oder des Betreibers innerhalb der Bereiche der HfMT Köln arbeiten, vor Auftragsbeginn gegen Unterschrift bekannt zu geben.

Brandschutzordnungen müssen gemäß DIN 14096 mindestens alle 2 Jahre von einer fachkundigen Person auf Aktualität überprüft werden. An der HfMT Köln ist der Brandschutzbeauftragte hierfür zuständig.

### *B-2 Brandverhütung*

- Alle im **Geltungsbereich** dieser **Brandschutzordnung** genannten **Personengruppen** sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie müssen sich über die Brandgefahren ihres Arbeitsplatzes und der

---

<sup>1</sup> im Folgenden HfMT Köln genannt

<sup>2</sup> Mitglieder und Angehörige im Sinne des § 10 KunstHG und der jeweils gültigen Grundordnung der HfMT

<sup>3</sup> Personen im Sinne dieser Brandschutzordnung sind insbesondere Fremdfirmen sowie deren Subunternehmer, Lieferanten und sonstige Vertragspartner.

<sup>4</sup> Im Folgenden ist der vorgenannte Personenkreis dem Begriff Beschäftigte gleichgestellt.



Arbeitsumgebung, sowie über Maßnahmen bei Gefahren informieren und an allen Unterweisungen in diesem Zusammenhang teilnehmen, um ein umsichtiges und effektives Handeln im Brandfall sicherzustellen. Der Betreiber<sup>5</sup> oder ein von ihm Beauftragter unterweist die Beschäftigten bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich. Die Brandschutzunterweisung kann Bestandteil der allgemeinen Sicherheitsunterweisung sein.

Das umsichtige und effektive Handeln zur Vermeidung von Bränden wird für handwerkliche Arbeiten mit Ausfüllen des Erlaubnisscheins (siehe Anlage 1) nachgewiesen. Dieser ist verpflichtend für alle handwerklichen Arbeiten durch den zuständigen Mitarbeiter auszufüllen.

- **Gemäß §3 NiSchG NRW herrscht Rauchverbot in allen Gebäuden der HfMT Köln.**
- **Ordnung und Sauberkeit** sind wichtige Voraussetzungen für den organisatorischen Brandschutz. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Darauf ist besonders in den Werkstätten, Küchen, sowie in den Veranstaltungsräumen zu achten. Die Abfallsammelbehälter dürfen nur in dafür vorgesehenen Räumen aufgestellt werden. Die Abteilung Gebäudemanagement ([technik@hfmt-koeln.de](mailto:technik@hfmt-koeln.de)) unterstützt und berät auf Anforderung.
- **Eine Verwahrung von Ascheresten und von brennbaren Abfällen** darf nicht in Papierkörben oder sonstigen Abfallbehälter mit brennbaren Stoffen erfolgen. Sie sind nur in nichtbrennbaren Behältern mit Deckel zu entleeren und in den dafür vorgesehenen Räumen aufzubewahren. Unzulässig ist die Aufbewahrung von Tabakresten in Gläsern, Kunststoff- und keramischen Behältern. Die Abteilung Gebäudemanagement ([technik@hfmt-koeln.de](mailto:technik@hfmt-koeln.de)) unterstützt und berät auf Anforderung. Altbatterien sind in den gesondert bereitstehenden Abfallbehältern ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Die **Lagerung** von übermäßigen Mengen brennbarer Materialien, insbesondere von leeren Kartonagen, ist in nicht für deren Lagerung bestimmten Räumen verboten. Lagerräume für Holz, Papier, Pyrotechnik, brennbare Flüssigkeiten oder Gase sowie andere leicht entflammbare Stoffe dürfen nicht mit offenem Feuer betreten werden und sind mit entsprechenden Verbotsschildern gemäß ASR A 1.3 zu kennzeichnen. Bei Flüssigkeiten sind die Behälter zusätzlich in ausreichend bemessenen Auffangwannen abzustellen bzw. zu lagern.

Brennbare Druckgase (Propan/Butan etc.) dürfen nicht innerhalb des Gebäudes und nicht in Untergeschossen gelagert werden.

---

<sup>5</sup> Im Folgenden sind die Begriffe Betreiber und Arbeitgeber gleichgestellt.

In Lagerräumen müssen Haupt- und Zwischengänge jederzeit freigehalten werden. Das Lagergut ist so unterzubringen, dass Fenster und Türen zugänglich und Wärmequellen nicht zugestellt sind. Auf Fensterbänken und Heizkörpern darf kein Material gelagert werden.

- **Brennbare Flüssigkeiten** brennen nach deren Entzündung an der Luft selbstständig ab. Sie dürfen niemals in Ausgüsse oder Toiletten geschüttet werden. Diese Stoffe dürfen nur in Mengen für den täglichen Bedarf und ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern aufbewahrt werden.
- Für den **Umgang mit brandgefährlichen Geräten, Gegenständen und Stoffen** sind besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich. Feuerarbeiten, wie Trennschleifen, Schweißen, Brennschneiden, Löten oder ähnlichen Heißarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung eines Verantwortlichen aus dem Gebäudemanagement oder des Brandschutzbeauftragten der Hochschule durchgeführt werden. Für diese Arbeiten ist ein Erlaubnisschein notwendig (siehe Anlage 1).

Nach Arbeitsende ist der Arbeitsbereich / Arbeitsstelle solange zu überwachen, bis die Gefahr eines Brandes oder Selbstentzündung durch erhitzte Teile / Oberflächen auszuschließen ist.

Der Transport von brandgefährlichen Geräten, Gegenständen und Stoffen darf nur in zugelassenen, gekennzeichneten Behältern erfolgen. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in den dafür vorgesehenen zugelassenen Räumen bzw. Schränken gelagert werden. Es sind die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu beachten.

- Das Aufbewahren von Materialien, die der **Ausstattung, Requisite und Ausschmückung** dienen, ist außerhalb der Bühne oder Szenenfläche ausschließlich für den Tagesbedarf erlaubt.  
Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern, soweit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.
- **Dekostoffe, Fahnen, Planen und temporäre Einbauten** wie z.B. Kubusse (geschlossene und teilverschlossene Verkaufsstände oder ähnliche Bauwerke) in Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, dürfen nur verwendet werden, wenn diese Materialien mindestens „schwer entflammbar“ sind. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Sie müssen so angebracht sein, dass sie die Flucht- und Rettungswege nicht einengen.

**Ausschmückungen** (wie insbesondere Bilder, Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck) müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,5 m zum Fußboden haben.

Ausschmückungen aus natürlichem Laub- und / oder Nadelholz dürfen in den Räumen Grundsätzlich nur verwendet werden, solange diese frisch sind. Natürliche Ausschmückungen und/oder „normalentflammbare“ Ausschmückungen dürfen in den Räumen nur verwendet werden, wenn diese brandschutzimprägniert sind. Die Wirksamkeit der Imprägnierung ist durch eine Brandprobe täglich zu überprüfen.

Dekorationen wie z.B. Synthetikstoffe, Trockensträuße (Adventkränze), Luftballons, Papierdekorationen (Luftschlagen, Papierbordüren) dürfen innerhalb der Büros sowie der Aufenthaltsräume nur verwendet werden, wenn diese aus nicht brennbaren bzw. aus schwer entflammaren Materialien bestehen. Sollten Sie sich unsicher sein, wenden Sie sich bitte an die Abteilung Gebäudemanagement ([technik@hfmt-koeln.de](mailto:technik@hfmt-koeln.de)) oder den Brandschutzbeauftragten der Hochschule.

- **Feuer, offenes Licht, Pyrotechnik, Zündmittel, heiße Oberflächen** bedeuten besondere Gefahren. Im gesamten Gebäude ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen verboten.

Ausnahmen hinsichtlich der offenen Flammen können nach einer eingehenden Bewertung (schriftlicher Gefährdungsbeurteilung) des Brandschutzbeauftragten oder seines Stellvertreters in folgenden Fällen zugelassen werden:

- in den Küchen, sofern dies zur Zubereitung von Speisen erforderlich ist,
- für das Warmhalten von Speisen (z.B. durch Brennpaste) in besonderen Bereichen.

Weihnachtsbäume, Adventskränze und Dekorationen dürfen nur mit elektrischen Leuchtmitteln (LED) ausgestattet werden und aus schwer entflammarem Material bestehen.

- **Elektrische Anlagen, Elektrogeräte und Meldung brandgefährlicher Zustände**

Es dürfen nur Geräte verwendet werden, die ein CE-, GS- und VDE-Zeichen besitzen und die Prüfung nach DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel) erfolgreich bestanden haben.

Nicht dienstlich bereitgestellte, netzabhängige Elektrogeräte sowie Betriebsmittel und Arbeitsmittel dürfen nur mit Genehmigung des disziplinarischen Vorgesetzten genutzt werden (Genehmigungsformular siehe Anlage 2). Elektrische Geräte, Betriebsmittel und Arbeitsmittel müssen vor der ersten Inbetriebnahme an der Hochschule durch die betriebliche Elektrofachkraft oder durch eine Befähigte Person für die Prüfung von Betriebs- und Arbeitsmitteln geprüft werden, unabhängig davon, ob sie dienstlich oder privat bereitgestellt werden. Im Rahmen der Prüfung / Abnahme ist durch den Betreiber der Betriebsmittel die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 der BetrSichVo durchzuführen. Die Art,

Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen werden durch den Technischen Leiter festgelegt. Der Eigentümer dieser Geräte ist für die Betriebssicherheit selbst verantwortlich.

Fehlerhafte Geräte und Leitungen sind sofort außer Betrieb zu nehmen. Sie müssen von Fachkräften repariert bzw. instand gesetzt werden und dürfen erst nach erfolgreicher Prüfung durch die betriebliche Elektrofachkraft oder durch eine Befähigte Person für die Prüfung von Betriebs- und Arbeitsmitteln wieder in Betrieb genommen werden.

Bei einem Ersatz von Leuchtmitteln ist darauf zu achten, dass die Leistungsangaben nicht über den Maximalleistungen der Fassungen liegen. Zur Vermeidung eines Hitzestaus dürfen Lampen nicht zugehängt werden.

Durchgebrannte Sicherungen sind nur gegen neue **und** gleichwertige zu ersetzen, und erst nach einer Meldung an die Abteilung Gebäudemanagement ([technik@hfmt-koeln.de](mailto:technik@hfmt-koeln.de)), damit die Schadensursache festgestellt werden kann.

Mehrfachstecker und / oder -leisten dürfen nicht untereinander verbunden werden (kein Kaskadieren von Mehrfachsteckerleisten).

Elektrogeräte insbesondere ortsveränderliche Koch- (Empfehlung Induktion), Heiz- und Wärmegeräte sind so aufzustellen und zu betreiben, dass diese keine Brandgefahr bilden. Die Betriebsanweisungen der Hersteller sind zu beachten.

Sofern Elektrowärmegeräte (Heizlüfter, Speisewärmer, Trocknungsgeräte) aufgestellt werden, müssen diese einen Abstand von mindestens 1,0 m in Strahlungsrichtung von brennbaren Materialien / brennbaren Baustoffen haben. Wärme erzeugende elektrische Geräte sind während der Benutzung zu überwachen. Diese sind auf nicht brennbaren, Wärme isolierenden Untersätzen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Erhitzung in der Nähe befindliche brennbare Gegenstände sich nicht selbstentzünden.

Bei der Aufstellung von Elektrogeräten ist auf eine ausreichende Wärmeabfuhr zu achten.

Jeder Beschäftigte ist dazu verpflichtet, festgestellte Mängel an Geräten, Einrichtungen und Elektroinstallationen unverzüglich zu beseitigen. Die Prüfvorschriften der DGUV Vorschrift 3 und der Prüfverordnung sind einzuhalten.

Bei Arbeits- / Dienstschluss ist dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung und alle elektrischen Geräte abgeschaltet sind. Sicherheits- und Telekommunikationseinrichtungen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.

- **Elektrische Schaltanlagen** dürfen für Besucher und Unbefugte nicht zugänglich sein.

- **Sicherheits- und gefahrentechnische Anlagen** wie Gasnotabsperrvorrichtungen und feuerlöschtechnische Einrichtungen sind stets frei zugänglich zu halten und dürfen nicht verstellt werden.
- **Gasbetriebene Geräte** müssen dem Stand der Technik und den Technischen Regeln entsprechen. Den Regelungen entsprechend müssen diese Geräte aufgestellt und betrieben werden. Geräte, welche mit explosiven und / oder brennbaren Gasen betrieben werden, bedürfen der schriftlichen Freigabe (Textform per Mail) der Abteilung Gebäudemanagement. In der Freigabe müssen genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten (Ermittlung durch eine Gefährdungsanalyse) enthalten sein.
- **Versorgungsleitungen** müssen so gewartet und geprüft werden, dass Brände durch technische Mängel nicht entstehen können. Über alle Schäden, sowie den Verdacht auf Schäden, ist unverzüglich die Abteilung Gebäudemanagement zu informieren ([technik@hfmt-koeln.de](mailto:technik@hfmt-koeln.de)). In Betriebs- und Technikräumen für die Versorgung ist das Lagern von brennbaren Gegenständen und Stoffen verboten. Es sind regelmäßige Kontrollen von Beauftragten<sup>6</sup> durchzuführen. Diese Kontrollen sind schriftlich zu dokumentieren.
- **Brandschutzeinrichtungen** (Feuerlöscher, Wandhydranten, Rauchmelder, Sprinkler etc.) dürfen nicht verdeckt, entfernt oder blockiert werden. Bei Schäden an Brandschutzeinrichtungen ist unverzüglich die Abteilung Gebäudemanagement zu informieren ([technik@hfmt-koeln.de](mailto:technik@hfmt-koeln.de)). Das temporäre Abschalten und/oder Abdecken von Brandmeldeeinrichtungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Technischen Leiters oder des Brandschutzbeauftragten zulässig.  
Wenn Brandmeldeeinrichtungen im Rahmen von Veranstaltungen kurzfristig abgeschaltet oder abgedeckt werden müssen, ist auch die Zustimmung des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zulässig.
- **Nutzungsänderungen**, alle baulichen Veränderungen (auch im Rahmen von Veranstaltungen), Nutzungsänderungen (Veranstaltungen mit höherer Personenanzahl, Erhöhungen der Brandlasten, Umnutzung von Räumen, Lagerung gefährlicher Stoffe etc.) sind vorab schriftlich beim Technischen Leiter anzuzeigen und von ihm genehmigen zu lassen.  
In Zweifelsfällen muss der jeweils Verantwortliche mittels einer Gefährdungsbeurteilung angemessene Schutzmaßnahmen ermitteln und festlegen, damit auch bei Sondernutzungen die geforderten Schutzziele erreicht werden.

---

<sup>6</sup> Schriftlich beauftragter Mitarbeiter – Verfahrensanweisung Kontrolle von Technikräumen

- Alle **brandgefährlichen Zustände**, insbesondere **Mängel** an Brandschutzeinrichtungen, Geräten und Elektroinstallationen sowie Schäden an Brandschutzeinrichtungen sind **unverzüglich** der Abteilung Gebäudemanagement zu **melden** (technik@hfmt-koeln.de).

### *B-3 Brand- und Rauchausbreitung*

**Halten Sie im Gefahrenfall alle Türen und Fenster geschlossen.**

**Öffnen Sie niemals eine geschlossene Tür, hinter der Sie einen Brand vermuten.  
Gefahr einer Stichflamme.**

**Manipulationen an selbstschließenden Türen sind unbedingt zu unterlassen,  
sonst besteht im Brandfall die Gefahr der Ausbreitung giftiger Rauchgase und  
des Feuerüberschlags.**

Rauch und Feuer können zu einer tödlichen Gefahr werden, deshalb sind zur Verhinderung der Ausbreitung von Feuer und Rauch nachstehende Hinweise zu beachten:

- Brandrauch erschwert die Eigenrettung und behindert die Feuerwehr bei ihren Aufgaben (Menschenrettung, Brandherd erreichen und löschen). **Um ein Verrauchen der Rettungswege zu verhindern**, sind Türen mit Selbstschließvorrichtung geschlossen zu halten. Sie dürfen nicht durch Zwangsmaßnahmen wie Verkeilen oder Festbinden in ihrer Funktion behindert werden.

Während des Betriebs oder einer Veranstaltung dürfen lediglich Türen mit Selbstschließvorrichtung, die mit Feststelleinrichtungen versehen sind, welche durch Rauchdetektoren gesteuert werden und im Brandfall selbsttätig schließen, offenstehen. Nach Betriebsschluss müssen diese Türen geschlossen werden.

Auch alle anderen raumabschließenden Türen sind geschlossen zu halten. Hierunter zählen auch Türen von Büroräumen und sanitären Anlagen.

Damit der Übebetrieb nicht gestört wird, kann der Betrieb wie gewohnt weitergeführt werden, da die Übezellen in einem eigenen Brand- und Rauchabschnitt liegen. D.h. Türe geschlossen – Raum besetzt | Türe offen – Raum frei.

Feuer- und Rauchschutztüren sind selbstschließend, um die Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.

Das Abstellen von Gegenständen innerhalb des Schließbereichs von selbstschließenden Türen ist unzulässig.

- **Bis zum Eintreffen der Feuerwehr** muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen oder geschlossen zu halten.
- Die **Anhäufung von brennbaren Materialien** begünstigt die Brand- und Rauchausbreitung und muss daher vermieden werden.  
Die Aufbewahrung sowie das Auf- und Unterstellen von Materialien und Gegenständen ist in den Treppenträumen, in Flucht- und Rettungswegen und in der Nähe von Ausgängen untersagt.
- **Jeder ist verpflichtet**, Keile aus Rauch- und Brandschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen.  
Brandschutztüren sind kennzeichnungspflichtige Bauteile. Jede Brandschutztür trägt im Falzbereich ein Kennzeichnungsschild auf dem das Ü-Zeichen der Fremdüberwachung, die Feuerwiderstandsklasse, der Herstellungsbetrieb, das Herstellungsjahr und die Zulassungsnummer (nach DIN 4102-5) steht. Rauchschutztüren oder kombinierte Türen (-RS) sind ebenfalls kennzeichnungspflichtige Bauteile.
- **Schäden** sowie festgestellte **Mängel** an vorgenannten **Einrichtungen** sind unverzüglich der Abteilung Gebäudemanagement ([technik@hfmt-koeln.de](mailto:technik@hfmt-koeln.de)) und den Brandbeauftragten zu melden.
- **Rauchabzugsanlagen (RWA)** sind in den Treppenhäusern vorhanden und dürfen nicht unbefugt in Betrieb genommen werden. Die Handauslösungen sind i.d.R im Erdgeschoss, können aber auch aus dem Flucht- und Rettungswegplan entnommen werden.
- Sicherheitseinrichtungen müssen jederzeit erkennbar, zugänglich und nutzbar sein.

## B-4 *Flucht- und Rettungswege*

**Die Anfahrtswege und Aufstellflächen für die Feuerwehr sind ausnahmslos freizuhalten.**

**Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.**

**Jeder Beschäftigte hat die Pflicht, sich mit den Flucht- und Rettungswegen vertraut zu machen.**

- **Flucht- und Rettungswege** sind Flure, Treppen und Ausgänge ins Freie. Folgen Sie im Gefahrenfall dieser Kennzeichnung. Flucht- und Rettungswege, einschließlich ihrer Ausgänge führen ins Freie und dürfen weder zugestellt noch durch Einbauten, Gegenstände oder parkende Fahrzeuge eingeengt werden. Die volle Breite des Weges ist freizuhalten: Rettungswege müssen jederzeit frei und benutzbar gehalten werden. Es ist deshalb untersagt, innerhalb der Rettungswege Gegenstände aufzustellen, abzustellen oder zu lagern.  
Stolpergefahren in den Rettungswegen sind zu beseitigen.  
Im Gefahrenfall soll es jedermann möglich sein, das Gebäude schnell und sicher zu verlassen.

### **Die Fluchtwege enden immer auf einem Sammelplatz.**

- Flucht- und Rettungswege sind im Gebäude mit Rettungswegkennzeichnung (nach DIN 4844 und der ASR 1.3) zu kennzeichnen.
- **Hinweisschilder und Sicherheitskennzeichnung** müssen jederzeit gut erkennbar sein. Sie dürfen deshalb durch Gegenstände weder verdeckt noch durch andere Maßnahmen unkenntlich gemacht werden.
- **Instrumente, Instrumentenkoffer, Gepäckstücke** und sonstige **Gegenstände** dürfen nicht in Rettungswegen abgestellt werden.
- **Türen in Rettungswegen** einschließlich der Ausgänge ins Freie müssen von innen leicht und ohne besondere Hilfsmittel zu öffnen sein. Diese Türen dürfen weder baulich verändert, zugebaut bzw. verhängt werden.
- Die Flucht- und Rettungswege sind gleichzeitig die Rettungs- und Angriffswege der Feuerwehr. **Die Angriffswege der Feuerwehr, Feuerwehrzufahrten und ausgewiesene Anleiterstellen** sind unbedingt freizuhalten, sowie im Winter von Schnee und Eis frei zu



halten. Diese sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Betriebsbereitschaft ist durch das Gebäudemanagement zu gewährleisten. Bei Störungen trifft alle Personen eine Meldepflicht.

- **Handfeuerlöscher** dürfen nicht verstellt oder versteckt werden.
- **Rettungswegkennzeichen** und **Wandhydranten** dürfen nicht verdeckt oder eigenmächtig verändert werden.
- **Die Benutzung des Aufzugs im Gefahrenfall** als Fluchtweg ist untersagt, da sie bei Stromausfall funktionsunfähig werden und bei direkter Einwirkung von Feuer und Rauch eine tödliche Gefahr für die darin befindlichen Personen darstellen.
- **Bestuhlungspläne / Bestuhlung der Versammlungsstätte:** Für die Versammlungsstätte / Versammlungsräume sind genehmigte Bestuhlungspläne verbindlich. Eine Änderung eines genehmigten Bestuhlungsplanes zieht eine neue Planung sowie ein neues Genehmigungsverfahren nach sich. Eine Überbelegung der Versammlungsstätte ist verboten. Dies gilt für Sitzplatz-, Stehplatz- sowie für bankettbestuhlte Veranstaltungen. Wer eine vom Standard abweichende Bestuhlung verwenden/einsetzen möchte, muss frühzeitig, d.h. mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, Kontakt mit dem Servicebüro künstlerischer Betrieb<sup>7</sup> aufnehmen (skb@hfmt-koeln.de).
- Sind **Fenster als Rettungsweg markiert**, sind diese **im Brandfall** zu öffnen. Durch Winken und Rufen sind die Rettungskräfte auf die Lage aufmerksam zu machen.
- **Hochschulangehörige, die Gäste** zu Besuch haben, sind für das sichere Verlassen der Gäste des Gebäudes verantwortlich und haben darauf zu achten, dass sich diese vor das jeweilige Gebäude zum definierten Sammelplatz begeben.
- Bei einer **Alarmierung** muss das Gebäude sofort verlassen und der Sammelplatz aufgesucht werden.
- Zur **Sicherung von Türen gegen unbefugtes Benutzen** sind an einigen Türen Sicherungseinrichtungen verbaut (Fluchttürwächter). Vorhandene Türwächter können im Ereignisfall in die gekennzeichnete Richtung / Art geöffnet werden und geben ggf. ein akustisches Signal ab.
- Der **Sammelplatz** wird in den gebäudespezifischen Anhängen des Teil B beschrieben.

---

<sup>7</sup> im folgenden SKB genannt

- **Der Haupteingang und der Zugang zur Brandmeldezentrale ist für Rettungskräfte während einer Gefahrenlage freizuhalten.**
- Für die **Evakuierung von Behinderten und Verletzten** aus den Gebäuden der HfMT Köln stehen für rollstuhlgebundenen Personen keine besonderen Flucht- und Rettungswege zur Verfügung. Die geplante Anwesenheit einer hohen Anzahl rollstuhlgebundener und stark gehbehinderter Besucher muss geplant werden.
- Sollte sich außen an der Fassade Rauch ausbreiten, halten Sie alle Fenster geschlossen, bis sich die Feuerwehr bei ihnen bemerkbar macht oder sie gerettet werden.

## B-5 *Melde- und Löscheinrichtungen*

**Bei Ausbruch eines Brandes muss der Brand sofort gemeldet werden.**

**Über den Druckknopfmelder wird die Feuerwehr alarmiert.**

**Alle Beschäftigten haben die Pflicht, sich über die Standorte der Brandmeldeanlage, Wandhydranten, Feuerlöscher und Telefone in ihrem Arbeitsbereich zu informieren und sich in deren Handhabung unterrichten zu lassen.**

**Machen Sie sich mit der Lage und Funktion der in seinem Arbeits- / Aufenthaltsbereich befindlichen Löscheinrichtungen vertraut.**

Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung müssen immer betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder anderweitig beeinträchtigt werden.

Mängel an diesen Anlagen und Einrichtungen müssen beseitigt werden, sie sind unverzüglich dem Gebäudemanagement mitzuteilen (technik@hfmt-koeln.de).

Die Gebäude der HfMT Köln verfügen zum Teil über Brandmeldeanlagen mit Übertragungseinrichtungen zur Feuerwehr.

### **Meldeeinrichtungen:**

- **Feuerwehr und Rettungsdienst** können von allen Telefonen aus der HfMT Köln unter der Rufnummer (0)112 alarmiert werden.
- Der Notruf kann auch von Mobilfunktelefonen unter der Rufnummer 112 abgesetzt werden. Aber A C H T U N G – Das Mobilfunknetz sucht sich immer die nächste freie Notrufleitung. Dadurch kann die Notrufannahmestelle auch in einer anderen Stadt liegen. Geben Sie immer den Ort an: z.B. Köln-Nippes, Aachen, Wuppertal mit konkreter Angabe der Anschrift.
- In den Gebäuden befinden sich u.a. folgende Meldeeinrichtungen:
  - nicht automatische Brandmelder (Druckknopfmelder)
  - automatische Melder
  - Sprinkler


Die Brandmelder befinden sich auf allen Etagen und Gebäudeteilen.

- Es ist auf die richtige Wahl der **Löschmittel bei Handfeuerlöschern** zu achten


## Löscheinrichtung:

In den Gebäuden sind **Löscheinrichtungen** vorhanden, die deutlich sichtbar angeordnet und durch Piktogramme gekennzeichnet sind.



- **Feuerlöscher** sind durch das Zeichen  gekennzeichnet.  
Für die Brandbekämpfung von Entstehungsbränden befinden sich in allen Etagen und Gebäudeteilen Feuerlöscher, die für die entsprechenden Brandklassen geeignet sind.



- **Wandhydranten** sind durch das Zeichen  gekennzeichnet.
- **Der Austausch von benutzten oder defekten Löscheinrichtungen** sowie das Fehlen von Feuerlöschern ist sofort der Abteilung Gebäudemanagement bzw. dem Brandschutzbeauftragten zu melden ([technik@hfmt-koeln.de](mailto:technik@hfmt-koeln.de)).
- **Fehlalarmierungen:** Kommt es durch nicht ordnungsgemäß abgestimmte heiß-/ feuergefährlichen Arbeiten, den Einsatz von szenischen Effekten, den Einsatz von Wärme- und Dampf erzeugenden Geräten oder durch sonstige Unachtsamkeit zu einer Auslösung der Brandmeldezentrale, entstehen Kosten zu Lasten des Verursachers.
- Jede **missbräuchliche Nutzung** von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungseinrichtungen sind strengsten verboten. Etwaige Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

## *B-6 Verhalten im Brandfall*

**Erst Melden**  
**Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung**  
**Dann Löschen**

Für eine wirkungsvolle Durchführung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen oder sonstiger technischer Hilfe ist richtiges Verhalten von entscheidender Bedeutung.

Beachten Sie folgende wichtigen Verhaltensregeln:

- **Ruhe bewahren**
  - Die größte Gefahr im Brandfall ist Panik.
  - Unüberlegtes Handeln, Hektik sowie lautstarke Äußerungen können zur Panik bei sich und anderen führen.
  - Deshalb **Ruhe bewahren und überlegt handeln.**
  
- Andere Personen im Gefahrenbereich alarmieren.
- Warnsignale bzw. Durchsagen beachten.
- Sich selbst und andere in Sicherheit bringen.
- **Brand melden:** Feuermelder betätigen und Notruf absetzen (0)112.
- **Fenster und Türen schließen:** durch das Schließen der Fenster und Türen wird dem Feuer Sauerstoff entzogen und die Rauchausbreitung eingedämmt, ggf. Räume verschließen – wenn möglich!
- **Löschversuche unternehmen:** Feuerlöscher und / oder Wandhydrant benutzen.
- **Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen,** Rückzugsweg beachten.
- **Aufzüge im Brandfall nicht benutzen,** es besteht Erstickungsgefahr.
- Bei **Bränden an elektrischen Anlagen** ist nach Möglichkeit vor dem Löschversuch der Strom abzustellen (Achtung: Löschvorschrift für elektrische Anlagen beachten).
- **Die Anweisungen von verantwortlichen Personen** sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu befolgen.
- Die **Angriffswege** der Feuerwehr sind frei zu halten.
- **Sammelplatz** aufsuchen, Vollständigkeit prüfen und vermisste Personen der Feuerwehr melden.

## *B-7 Brand melden*

**ERST MELDEN – DANN RETTEN – DANN LÖSCHEN**

Alle Beschäftigten und im Gebäude tätigen Personen sind verpflichtet, beim Feststellen eines Brandes einen Brandmelder zu betätigen und die Feuer- und Rettungsleitstelle zu alarmieren.

Zur Brandmeldung an die Feuer- und Rettungsleitstelle der Stadt Köln ist die Rufnummer (0)112 zu wählen. Zusätzlich sollte auch noch ein Druckknopfmelder betätigt werden.

Die Alarmierung hat auch dann zu erfolgen, wenn angenommen wird, den Brand selbst löschen zu können. Nach Alarmierung ist die Feuerwehr zu erwarten und einzuweisen.

Generell gilt:

- **Ruhe bewahren | überlegt handeln**

- **Brand melden** über Druckknopfmelder



- **Feuerwehrruf**



**(0)112**

Notrufabfrage der Leitstelle:

**WO brennt es?**

**WAS brennt?**

**WIE VIEL brennt?**

**WELCHE Gefahren?**

**WARTEN** auf Rückfragen.

Bei einer Brandmeldung über Telefon niemals das Telefon im Brandraum / -ort der Schadenslage benutzen, sondern den Brand von einem Apparat melden, der sich außerhalb des Brandbereiches befindet.

Auf dem Weg zum nächstgelegenen Telefon sind die in der Nähe befindlichen Personen zu warnen.

Im Anschluss an die Brandmeldung die Abteilung Gebäudemanagement benachrichtigen.

## *B-8 Alarmsignale und Anweisungen beachten*

**Den Anweisungen der Feuerwehr ist zu folgen.**

In den Gebäuden der Hochschule sind teilweise elektroakustische Alarmierungsanlagen installiert. In Räumen mit besonderen technischen und akustischen Anforderungen gibt es zusätzlich elektrooptische Personenwarnanlagen. Die Blitzleuchten ergänzen in einigen Gebäuden der HfMT Köln den Räumungsalarm. Die gebäudespezifischen Alarmierungsanlagen entnehmen Sie bitte der jeweiligen gebäudespezifischen Brandschutzordnung Teil B.

Im Schadenfall wird bei einer direkten Gefährdung die Räumung des jeweiligen Gebäudes durch eine Brandmeldezentrale veranlasst.

Im Alarmfall sind alle Arbeiten, (Lehr-) Veranstaltungen, Proben etc. abubrechen und einzustellen. Das Gebäude muss unverzüglich über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege auf dem kürzesten Weg verlassen werden.

Besteht keine direkte Gefährdung, erfolgt eine notwendige Evakuierung durch gezielte Durchsagen. Diese Durchsagen werden von den beauftragten Personen durchgeführt.

Bei Ansprechen der Brandmeldeanlage, Brandmeldern oder Auslösung durch Druckknopfmelder wird ein optischer und akustischer Alarm im jeweiligen Gebäude ausgelöst. Durch den Alarm werden alle im Gebäude befindlichen Personen auffordert, dieses umgehend zu verlassen.

Gleichzeitig wird über eine Blitzleuchte im Außenbereich ein Alarm signalisiert.

Parallel wird durch die Brandmeldeanlage der Alarm in der Zentrale der Feuerwache ausgelöst.

### In Kurzform zusammengefasst:

- Beachten Sie die Alarmdurchsagen
- Folgen Sie der Räumungs- bzw. Evakuierungsdurchsage
- Fordern Sie Personen auf, umgehend das Gebäude zu verlassen
- Schließen Sie Fenster und Türen.
- Schalten Sie das Licht aus (! außer bei Gasgeruch !)
- Informieren Sie Personen in Nachbarräumen, nehmen Sie alle Personen mit
- Kontrollieren Sie alle Räume, auch Nebenräume, Lager und WC's
- Verschließen der Räume nach Möglichkeit (Diebstahl)
- Folgen Sie den Flucht- und Rettungswegschildern, benutzen Sie nur die Notausgänge
- Helfen Sie Behinderten und verletzten Personen beim Verlassen des Gebäudes
- Führen Sie Personen zum Meeting-Point (Informationsort für Besucher)
- Auf Vollständigkeit prüfen (Abteilung, Seminargruppe, Kommilitonen aus der Vorlesung)
- Informieren Sie die Feuerwehr über fehlende Personen

## B-9 In Sicherheit bringen

**Machen Sie sich schon jetzt mit den für Sie notwendigen Rettungswegen vertraut.**



**Im Brandfall ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen.**

Verlassen Sie den Gefahrenbereich auf dem kürzesten und sichersten Weg. Helfen Sie ortsunkundigen, hilflosen, verletzten oder anderweitig gefährdeten Personen, Menschen mit Behinderung, älteren Personen oder Kindern.

Öffnen Sie für gehbehinderte Personen insbesondere Türen, die für behinderte Menschen im Rollstuhl ohne fremde Hilfe schwer benutzbar sind.

- Veranstaltungsleiter und Lehrende (z.B. Dozenten, Aufsichtsführende Personen) sorgen im Alarmfall während ihrer (Lehr-) Veranstaltung für die ruhige und geordnete Räumung ihres Lehrraums (Proberaum, Studio, Hörsaal...).
- Beruhigen Sie Besucher und helfen Sie wenn nötig beim Verlassen des Gebäudes.
- Benutzen Sie nicht die Aufzüge!
- Bei Räumungen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in Toilettenanlagen).
- Im Brandfall geht die Hauptgefahr vom Brandrauch aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Fenster und Türen zu schließen (nicht verschließen!), um Rauchausbreitung zu vermeiden.
- Können Räume nicht verlassen werden (z.B. aufgrund starker Rauchbildung im Flur), verbleiben Sie in den Räumen, schließen die Türen, und machen sich an den Fenstern bemerkbar. Warten Sie die Rettung durch die Feuerwehr ab.

In jedem Fall gilt:

- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und Sicherung von Sachwerten.
- Niemand darf zurückbleiben.
- Informieren Sie unverzüglich die Feuerwehr über vermisste Personen. Hierbei ist es hilfreich, Hinweise auf den zuletzt beobachteten Aufenthaltsort der vermissten Person zu geben.
- Die Räumung soll unverzüglich erfolgen, **alle Tätigkeiten sind sofort zu unterbrechen**, das gilt auch für Telefonate und Besprechungen. Die Räumung soll zügig, jedoch ohne Panik geschehen.
- Bei Räumung niemals in den Schadenbereich zurücklaufen, um z.B. noch persönliche Sachen zu holen.
- **Einfinden am Sammelplatz.** Warten auf weitere Anweisungen - siehe Anhang Teil B der gebäudespezifischen Brandschutzordnungserweiterung

Am Sammelplatz wird auch die Vollzähligkeit der Mitarbeiter durch den jeweiligen Vorgesetzten festgestellt.



## B-10 Löschversuche unternehmen



Jeder ist bei Unglücksfällen, Gefahr oder Not zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit ihm dies aufgrund seiner körperlichen und geistigen Verfassung zuzumuten ist. **Dabei hat die Menschenrettung Vorrang vor der Brandbekämpfung und der Sicherung von Sachwerten.**

Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen, dabei auf Rückzugswege achten! Schlägt der erste Versuch fehl, keinen weiteren Versuch unternehmen.

Brennbare Gegenstände- soweit wie möglich - aus dem Gefahrenbereich des Brandes entfernen.

**Brennende elektrische Anlagen (z.B. Unterverteiler) sowie brennende Öle, Fette u.ä. nicht mit Wasser löschen. Die Feuerwehr informieren.**

**In Räumen in den mit Fetten und Ölen gearbeitet wird, muss der Arbeitsverantwortliche sicherstellen, dass Feuerlöscher der Brandklasse F zur Verfügung stehen.**

Bei Bränden von elektrischen Geräten sind diese vor einer Brandbekämpfung spannungsfrei zu schalten. Ortsveränderliche Elektrogeräte sind vom Stromnetz zu trennen (Stecker ziehen).

Personen mit brennenden Kleidern am Fortlaufen hindern und z. B. mit Decken fest umhüllen bis der Brand erstickt ist.

### **Vorsicht bei Bränden in geschlossenen Räumen:**

Türe vorsichtig einen Spaltbreit öffnen, dabei Deckung hinter Tür oder Türrahmen suchen.

Gebückt vorgehen (Schutz vor Wärme und Rauch). Von unten nach oben und von vorne nach hinten löschen. Flüssigkeitsbrände nicht mit vollem Strahl auseinandertreiben, sondern Löschwolke über den Brandherd legen.

## *B-11 Besondere Verhaltensregeln*

### B11.1 Allgemeine Verhaltensregeln

Verbleiben Sie bis zur Entwarnung durch die Feuerwehr am Sammelplatz.

Kehren Sie nicht ins Gebäude zurück und halten Sie andere Personen davon ab, in das Gebäude zurückzukehren.

**Verlassen Sie das Gebäude niemals mit Ihrem Fahrzeug. Sie gefährden dadurch andere Personen und behindern die Rettungsfahrzeuge.**

In überwachten Bereichen müssen vor Arbeitsbeginn von Bau- und Handwerksarbeiten (z.B. bei Arbeiten wo Rauch-, Wärme- und Staubentwicklung entstehen) geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Täuschungsalarman ergriffen werden.

- Im Brandfall sind elektrische Anlagen und Geräte stromlos zu schalten, sofern dies gefahrlos möglich ist.
- Nach Arbeitsende sind alle Türen und Fenster zu schließen.
- Jede Benutzung eines Feuerlöschers oder anderer Brandschutzausstattung ist umgehend dem Gebäudemanagement zu melden, so dass diese einen Austausch vornehmen kann.
- Gleiches gilt, wenn Mängel an der Brandschutzausstattung festgestellt werden.
- Der Vorgesetzte ist in Kenntnis zu setzen.
- Nach Bränden in Bereichen mit elektrischen Geräten und Anlagen müssen diese vor erneuter Inbetriebnahme mindestens durch eine Elektrofachkraft geprüft werden.
- Veränderungen am Brandort sind zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, sind alle Veränderungen zu dokumentieren und den Einsatz- bzw. Ermittlungskräften mitzuteilen.
- Nach einem Brand ist gründlich zu lüften. Es ist zu prüfen, ob korrosive Gase entstanden sind, die besondere Reinigungsmaßnahmen erforderlich machen.

Der Austausch von Schließzylindern mit nicht in das Schließsystem integrierten Zylindern oder sonstige Veränderungen an der Hausschließung der Türen sind nicht zulässig.

Wenn es aus betrieblichen Gründen erforderlich ist, die Zugänglichkeiten zu Räumen oder Abschnitten einzuschränken, dürfen nur Schließzylinder verwendet werden, welche der Schließ-Matrix entsprechen und dem Schlüssel der Feuerwehr (Feuerwehrschlüsseldepot) untergeordnet sind.

B11.2 Im Brandfall

**Den Anweisungen der Feuerwehr ist nachzukommen.**

Jeder, auch der kleinste Brand ist der Abteilung Gebäudemanagement zu melden, darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen zu informieren.

Sämtliche Außentüren sind, soweit diese noch geschlossen sein sollten, aufzuschließen, jedoch nicht aufzustellen.

**Feuerwehr auf besondere Gefahren hinweisen!**

B11.3 Verhalten nach Bränden

Nach einem Brand sind unverzüglich folgende Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu verringern:

- Sicherung der Brandstelle gegen erneutes Aufflammen (Brandwache) nach Anweisung der Feuerwehr
- Sicherung der Brandstelle gegen Betreten durch Unbefugte
- Meldung sämtlicher genutzter Löscheinrichtungen und Übergabe an die Abteilung Gebäudemanagement
- Lüften von Räumen
- Beseitigung des Löschwassers / -schaums etc. unter Beachtung des Umweltschutzes (Sonderabfall)

Die betroffenen Räume dürfen erst nach Freigabe durch die Feuerwehr, die BezReg Köln und der Polizei betreten werden.

Nach der Brandbekämpfung und erfolgter Sicherung der Brandstelle erfolgt, wenn möglich, die Wiederherstellung der Brandschutzeinrichtungen.

B11.4 Besondere Regeln für die Bühnen und Szenenflächen der Hochschule

Für den Bühnenbetrieb gilt ergänzend von den in dieser Brandschutzordnung aufgeführten Regelungen das Dokument „EfV-BSO Erweiterung für den Veranstaltungsbetrieb“.

Für die Versammlungsstätte / Versammlungsräume sind jeweils die genehmigten Bestuhlungspläne verbindlich.

Gemäß §38 SBauVO-NRW ist der Betreiber für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Deshalb bestellt die Hochschulleitung projektbezogene Veranstaltungsleitungen, die während des gesamten Betriebs anwesend und erreichbar sein müssen. Den Anweisungen der Veranstaltungsleitungen ist Folge zu leisten.

Flucht- und Rettungswege sind jederzeit frei zu halten. Alle sicherheitstechnischen Einrichtungen müssen betriebssicher und wirksam sein. Dies hat der Veranstaltungsleiter vor Besuchereinlass zu überprüfen.

Alle eingebrachten Dekorationen und Requisiten müssen die Vorgaben dieser Brandschutzordnung erfüllen. Vor dem Besuchereinlass muss der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik die Bühnenfreigabe erteilt haben.

#### B11.5 Besondere Regeln für die Nutzung von Räumen

Gemäß Nutzungskonzept der HfMT-Köln stehen Räume zu Unterrichtszwecken zur Verfügung. Sofern in Räumen kein Unterricht, sondern Veranstaltungen (Konzerte, öffentliches Vorspielen etc.) stattfinden, ist hierfür vorab die Genehmigung durch das SKB erforderlich.

Um ein optimales Maß der Schutzzielrealisierung im täglichen Hochschulbetrieb für Mitglieder und Angehörige sowie sonstigen Personen an der HfMT Köln zu gewährleisten, setzt die Hochschulleitung die Inhalte der SBauVO-NRW um.

Somit wird die Art der Nutzung dieser Räume in einer Nutzungsordnung bzw. einer zugrunde gelegten Gefährdungsbeurteilung festgelegt.

In dieser Nutzungsordnung wird u.a. festgelegt:

- Maximale Personenzahl für den jeweiligen Raum (im Zweifelsfall kann beim Raummanager die exakte Personenanzahl angefragt werden) raumbuchung@hfmt-koeln.de
- Bestehender Bestuhlungsplan / Pläne
- Benennung oder „Bestellung“ eines „Evakuierungsverantwortlichen“. Wir werden ihn „Notfallmanager“ nennen. Dies ist unter Umständen der Dozent
- Evakuierungs-Räumungskonzept
- Aufgabenverteilung der Beteiligten
- Meldekettten

#### B11.6 Mitgeltende Dokumente / Unterlagen

Unabhängig von den vorstehenden Regelungen in dieser Brandschutzordnung können fach- und betriebsbezogene Regelungen, Anweisungen zu Brandverhütungsmaßnahmen oder zum organisatorischen Brandschutz erlassen werden, ohne dass diese Brandschutzordnung neu genehmigt bzw. in Kraft gesetzt werden muss. Die jeweils tagesaktuellen „Mitgeltenden Dokumente / Unterlagen zur Brandschutzordnung Teil A|B“ können Sie dem Intranet entnehmen (<https://www.hfmt-koeln.de/ldap-login.html> ...).

Titel	Datum	Version	Dokumentenstatus
Richtlinie für die Vermietung von Räumen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 12.07.2017	12.07.2017		In Kraft
Hausordnung	29.06.2016		In Kraft

#### B11.7 Ausfall einer brandschutztechnischen Einrichtung

Fällt eine brandschutztechnische Einrichtung aus, ist das Gebäudemanagement und der Brandschutzbeauftragte umgehend zu informieren. Fällt im Rahmen oder während einer Veranstaltung eine brandschutztechnische Einrichtung aus, muss umgehend der Veranstaltungsleiter informiert werden.

#### B11.8 Schlussbestimmungen

Diese Brandschutzordnung ist ein hochschulinternes Dokument / Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Vorstehende Brandschutzordnung ist dem neu eintretenden Personal bei Dienstbeginn auszuhändigen.

Eine arbeitsplatzbezogene Brandschutzunterweisung bei Arbeitsaufnahme ist durch den disziplinarischen Vorgesetzten oder deren Vertretung durchzuführen.

Brandschutzunterweisungen sind durch den disziplinarischen Vorgesetzten jährlich zu wiederholen und mit Unterschrift zu dokumentieren.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden, sowie dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Bei Unklarheiten und Fragen hinsichtlich des Brandschutzes steht ihnen der Brandschutzbeauftragte der Hochschule für Musik und Tanz Köln zur Verfügung.

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Erlaubnisschein für Fremdarbeiten

Anlage 2 Formular für den Betrieb von privaten netzabhängigen Elektrogeräten

### **B-Anlage 1 Erlaubnisschein für Fremdarbeiten**

<b>Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten</b>			
wie <input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Schneiden und verwandte Verfahren (Schweißarbeiten) PL. Nummer: _____ <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Aufbauen <input type="checkbox"/> Hochbearbeiten <input type="checkbox"/>			
<b>1</b>	<b>Arbeitsort/-stelle</b>	_____	
	Brand-/Explosionsgefährdeter Bereich	Räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von _____ m. - bis von _____ m., Höhe von _____ m.	
<b>2</b>	<b>Arbeitsauftrag</b> (z. B. Tätigkeitsname) Arbeitsverfahren	Auszuführen von (Name): _____	
<b>3</b>	<b>Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr</b>		
3a	Beseitigung der Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen sowie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdichten und/oder abdecken von Stoffen und Gegenständen (z. B. Holztafeln, Wände, Fußböden, Gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Austausch <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z. B. Fugen, Ritzen, Mauerwerkbrüchen, Schülfrungen, Rinnen, Kanäle, Schächle) zu benachbarten Bereichen mittels Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw.) <input type="checkbox"/>	Name: _____  Ausgeführt: _____ Unterschrift: _____
3b	Bereitstellung von "Mittel"*	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit: <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO <sub>2</sub> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> angeschlossen Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllter Eimer <input type="checkbox"/> Fachsachverständiger Feuerwehr <input type="checkbox"/>	Name: _____  Ausgeführt: _____ Unterschrift: _____
3c	Brandstopp	<input type="checkbox"/> während der feuergefährlichen Arbeiten	Name: _____
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> nach Abschl. der feuergefährlichen Arbeiten Dauer: _____ Stunden	Name: _____
<b>4</b>	<b>Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr</b>		
4a	Beseitigung der Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten <input type="checkbox"/> Explosionsgefahr in Rohrleitungen beseitigen <input type="checkbox"/> Abdichten von staftesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben – ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführen dringender technischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit massiver Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten für <input type="checkbox"/>	Name: _____  Ausgeführt: _____ Unterschrift: _____
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachen der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit	Name: _____
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten nach _____ Stunden	Name: _____
<b>5</b>	<b>Alarmierung</b>	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr RUF-Nr. _____	
<b>6</b>	<b>Ausgebildete Unternehmer (Aufsicht)</b>	<input type="checkbox"/> 2 Maßnahmen nach 3 und 4 liegen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung	
<b>7</b>	<b>Ausführende Unternehmer (Ausführung)</b>	<input type="checkbox"/> 2 Arbeiter nach 2 durchgeführt oder begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 3a-5c und über 4a, 4b durchgeführt sind. Unterschrift des Unternehmers oder seines Stellvertreters: _____	Kennzeichnung des Ausführenden nach 2: _____
	<b>Beauftragter</b>	Unterschrift des Unternehmers oder seines Stellvertreters: _____	Unterschrift: _____

Durchgeführt bei 4a) bis 4c) = 1, bei 4d) = 2, bei 4e) = 3, bei 4f) = 4, bei 4g) = 5, bei 4h) = 6, bei 4i) = 7

Verf. 2018, 2019-07 (14) Copyright by W&S-Sicherheitsberatung, Amsterdamer Str. 74, D-53735 Köln

**Anlage 2 Formular für den Betrieb von privaten netzabhängigen Elektrogeräten**

<b>Anmeldung privater elektrischer Geräte</b>			
<b>Name, Vorname:</b>			
<b>Standort:</b> <small>(Köln, Aachen, Wuppertal, ZZT – ggf. Gebäude)</small>			
<b>Fachbereich:</b>			
<b>Beschreibung des elektrischen Gerätes (Betriebsmittel):</b> <small>(z.B. Schreibtischlampe, Kaffeemaschine, Wasserkocher, etc.)</small>			
Hochschul-E-Mail:			
Für Studierende! Matrikelnummer:			
<b>Hiermit erkläre ich, dass das eingebrachte elektrische Arbeitsmittel funktionstüchtig ohne technische Mängel ist. Das elektrische Arbeitsmittel darf erst nach bestandener Prüfung, ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel und der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Vorgesetzten betrieben werden.</b>			
Datum:		Unterschrift:	
<b>Gebäudemanagement</b>			
Prüfungsnummer.:	Prüfung:		Name:
	ok	nok	
Unterschrift:			
Hinweise:			
<b>Genehmigung des Vorgesetzten</b>			
<b>genehmigt</b>		<b>nicht genehmigt</b>	
Name:	Organisationseinheit:	Datum	Unterschrift:
Eingang Arbeitsschutz:			



## II. Beitragsordnung des Studierendenwerks Aachen (21. Änderung)

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Aachen AÖR hat auf seiner Sitzung vom 07.04.2016, die aufgrund des § 12 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerks-gesetz – StWG –) vom 27.02.1974 (GVBl. NW. 1974 S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2014 (GVBl. NRW. S. 518) erlassene Beitragsordnung des Studierendenwerks Aachen AÖR vom 14.06.1974 (GABl. NW. S. 377), zuletzt geändert am 06.04.2011, wie folgt geändert:

### § 1

1. Für das Studierendenwerk Aachen wird in jedem Semester, beginnend mit dem Wintersemester 1974/75, von allen immatrikulierten Studierenden
  - der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen,
  - der Fachhochschule Aachen,
  - der Musikhochschule Köln, Standort Aachen
  - der Katholischen Hochschule NRW, Abteilung Aachenein Beitrag gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 StWG erhoben.
2. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die
  - zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes
  - wegen eines Auslandsstudiums
  - wegen Krankheit, Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes

- wegen Pflege von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern/Innen oder eines in gerader Linie Verwandten (Eltern, Großeltern, Kinder und Enkel)

beurlaubt sind.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

3. Ferner sind von der Beitragspflicht ausgenommen Studierende, die sich im Rahmen eines vertraglich vereinbarten, kooperativen Studiengangs oder Studienprogramms an einer Partnerhochschule aufhalten. Die Ausnahme ist lediglich in den Semestern möglich, in denen sich die Studierenden ausschließlich an einer der Partnerhochschule aufhalten. In diesem Zeitraum werden keine Serviceleistungen des Studierendenwerks erbracht. Dies umfasst auch die Wohnraumangebote des Studierendenwerks. Sollte ein Aufenthalt an einer Partnerhochschule, die in unmittelbarer Nachbarschaft zu Aachen liegt (z.B. Eupen, Maastricht oder Heerlen) vorgenommen werden, wird die Person nicht von der Beitragspflicht ausgenommen, da davon auszugehen ist, dass Leistungen des Studierendenwerks Aachen in Anspruch genommen werden.



## § 2

Der Beitrag gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 StWG wird auf 73 EURO je Student/Studentin mit Beginn des Wintersemesters 2016/2017 festgesetzt und für allgemeine Zwecke des Studierendenwerks erhoben. Dieser Beitrag wird jährlich zum Wintersemester um je 5 EURO erhöht, maximal bis zum Wintersemester 2020/2021.

## § 3

1. Der Beitrag wird jeweils fällig
  - mit der Einschreibung
  - mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung.
2. Der Beitrag wird für das Studierendenwerk von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der/die Studierende eingeschrieben wird, eingezogen.

## § 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zurück zu erstatten. Eine Erstattung ist ebenfalls möglich, wenn die Exmatrikulation in einem Kooperations-studiengang der FH Aachen und der RWTH Aachen mit einem gemeinsamen Orientierungs-semester bis zum 30.09. eines Jahres erfolgt. Die Erstattung erfolgt auf Antrag bei der jeweiligen Hochschule. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

## § 5

**Die vorstehende Änderung tritt zum**

**Wintersemester 2019/2020 in Kraft.**

Aachen, 03.07.2019

Dr. Swantje Eibach-Danzeglocke

Dirk Reitz

Verwaltungsratsvorsitzende

Geschäftsführer